

# Infoblatt

## Gemeinschaftskonten und Schenkungsteuer

### 1. Begriffsdefinitionen der Gemeinschaftskonten:

- „**Oder-Konto**“ mit *alleiniger* Verfügungsberechtigung eines jeden Inhabers
- „**Und-Konto**“ hier dürfen die Konteninhaber nur *gemeinschaftlich* über das Guthaben verfügen.

### 2. Zivilrechtliche und steuerliche Beurteilung

Im Verhältnis der Kontoinhaber zueinander stehen gemäß der **gesetzlichen Vermutung** (Auslegungsregeln) nach §§ 430 und 742 BGB die Kontoguthaben im Zweifel allen Kontoinhabern **zu gleichen Teilen** zu.

Widerlegt werden kann diese nur durch eine abweichenden **Vereinbarung zwischen den Kontoinhabern**.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer orientiert sich an dieser zivilrechtlichen Zuordnung.

### 3. Steuerfälle

Bereits durch die Einrichtung eines Gemeinschaftskonto besteht die Gefahr einer **späteren Schenkung (Erbschaft)**, **da im Zweifel** das Kontoguthaben den Kontoinhabern **immer zu gleichen Teilen** zugerechnet wird.

Völlig abstrus wird nun die Situation, wenn der eine Partner dem anderen – nachdem er die Problematik dieser Situation erkannt hat die "Schenkungen" wieder zurückerstattet. Das Finanzamt geht in diesem Falle nämlich nicht von einer steuervermeidenden "Rückabwicklung" der Schenkung aus, sondern von einer "Rückschenkung" mit dem Effekt, dass nun sogar ein **zweites** Mal Schenkungsteuer anfällt!

Ähnlich verhält es sich beim Tod eines der beiden Kontoinhaber. Neben der vorab angefallenen Schenkungsteuer droht in diesem Falle noch zusätzlich die Erbschaftsteuer. Sollte also z.B. der eine Ehepartner kurz nach Errichtung des Kontos versterben, würde die zuvor geschenkte Hälfte an den anderen Ehepartner zurückfallen. Dieser Ehepartner müsste hier also den Rückfall des hälftigen Guthabens aus dem Gemeinschaftskonto versteuern, auch wenn es eventuell im Wesentlichen von ihm selbst stammt!

Im Todesfall werden Grundinformationen (Erblasser, Konten, Kontostände) unmittelbar durch die gesetzliche Meldepflicht der Kreditinstitute an die Finanzverwaltung gemeldet.

#### 4. Vermeidungsstrategien

Um die anteilige Zurechnung zu widerlegen empfehlen wir:

- schriftliche Vereinbarung (im Innenverhältnis) über eine andere Verteilung z.B. nach Höhe der vorgenommenen Einzahlungen u.ä.
- die tatsächliche Handhabung hat der Vereinbarung zu folgen, z.B. bei der Erklärung der Zinseinkünfte, sind diese entsprechend aufzuteilen und in das entsprechende Formular des Finanzamtes einzutragen

Durch die schriftliche Vereinbarung kann der Finanzverwaltung bewiesen werden, dass gegebenenfalls der eine Kontoinhaber dem anderen entsprechende Ausgleichszahlungen schuldet oder die Verwendung nur durch den Einzahler erfolgte. Eine steuerliche Schenkung liegt dann nicht vor.

#### 5. Sonstige Hinweise zur Problemlösung

Zunächst droht keine Gefahr, wenn die geschenkten oder ererbten Beträge unter den Freibeträgen liegen z.B.:

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| • Ehegatten                | € 307.000 |
| • Kinder                   | € 205.000 |
| • Nicht verwandte Personen | € 5.200   |

Die persönlichen Freibeträge können alle zehn Jahre erneut ausgeschöpft werden.

Außerdem sollte überprüft werden, ob nicht der beabsichtigte Zweck durch eine schlichte **Kontovollmacht / Kundenvollmacht** erreicht werden kann, ohne dass der Ehegatte / Lebenspartner gleich Kontoinhaber wird.

Wir empfehlen Ihnen diesen Themenkreis, im Gesamtzusammenhang mit Ihrer Erbschaftssituation, mit Ihrem persönlichen Berater (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Rechtsanwalt oder Notar) zu besprechen.